



Start > Studium und Lehre >
Promotions- und Habilitationsordnungen

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten
Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325

■ RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1994 S.258, 1999 S.546, 2000 S.657).

Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 27. November 1979 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. März 2000

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen

[§ 1 Doktorgrade](#)

[§ 2 Prüfungsberechtigung](#)

[§ 3 Promotionskommission](#)

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

[§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen](#)

[§ 5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion](#)

[§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion](#)

[§ 6a Promotionseignungsprüfung](#)

[§ 7 Dissertation](#)

[§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotion](#)

[§ 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion](#)

[§ 10 Berichterstattung über die Dissertation](#)

[§ 11 Einsichtnahme in die Dissertation](#)

[§ 12 Entscheidung über die Dissertation](#)

[§ 13 Prüfungsausschuß für das Kolloquium](#)

[§ 14 Kolloquium](#)

[§ 15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen](#)

[§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen](#)

[§ 17 Pflichtexemplare](#)

[§ 18 Urkunde und Vollzug der Promotion](#)

[§ 19 Einsichtsrecht](#)

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

[§ 20 Antrag auf Ehrenpromotion](#)

[§ 21 Begutachtung](#)

[§ 22 Beschluß und Vollzug der Ehrenpromotion](#)

[§ 23 Übergangsregelung](#)

[§ 24 Inkrafttreten](#)

Anlage: Fächerkatalog gemäß §14 Abs. 1

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§1 Doktorgrade

(1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Die Promotion zum Dr. jur. setzt Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die Promotion zum Dr. rer. pol. Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft voraus.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus einer von dem Kandidaten verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 20 ff. den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) und den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus.

[Seitenanfang](#)

§2 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand. Vor Annahme eines Doktoranden soll nach Möglichkeit geklärt werden, wer aus der Fakultät das Zweitgutachten erstellen wird.

(2) Prüfungsleistungen werden beurteilt: für das Gebiet der Rechtswissenschaft grundsätzlich von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft und für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft grundsätzlich von Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaft.

[Seitenanfang](#)

§3 Promotionskommission

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Dekan und die Promotionskommission zuständig. Ehrenpromotionen werden durch die erweiterte Promotionskommission gemäß §§ 20 ff. durchgeführt.

(2) Die Promotionskommission wird vom Prodekan als Vorsitzendem geleitet. Ihr gehören außerdem an: zwei Professoren der Rechtswissenschaft, je ein Professor für Betriebswirtschaftslehre und für Volkswirtschaftslehre, sowie ein hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter, der nach den Vorschriften der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Promotion berechtigt ist. Die Mitglieder der Promotionskommission nach Satz 2 werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Promotionskommission unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die das Verfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Dekan. Gegen seine Entscheidungen und die des Prüfungsausschusses kann die Promotionskommission angerufen werden.

(5) Entscheidungen des Dekans und der Promotionskommission sind dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544). Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 BayHSchG.

[Seitenanfang](#)

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

§4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. den Nachweis der Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Vorlage einer Dissertation;
3. daß die Dissertation nicht bereits bei einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
4. daß der Kandidat nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
5. daß sich der Bewerber nicht durch sein Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Das Promotionsverfahren darf nur einmal wiederholt werden.

[Seitenanfang](#)

§5 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur rechtswissenschaftlichen Promotion

(1) Für die Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist zusätzlich erforderlich, daß der Bewerber eine Juristische Staatsprüfung (Zwischenprüfung im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung beziehungsweise Erste Juristische Staatsprüfung oder Schlußprüfung beziehungsweise Zweite Juristische Staatsprüfung) in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit "voll befriedigend" beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung "voll befriedigend" im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht. Ein ausländisches Examen kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn es nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit "voll befriedigend" im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestandenen Staatsprüfung entspricht.

(2) Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn er

1. ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als "befriedigend" ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
2. in zwei Seminaren verschiedener prüfungsberechtigter Lehrpersonen der Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit "gut" benotet worden sind, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen seine Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

(3) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Dekan. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll er bei seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan beschließen, einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion zuzulassen, der kein juristisches Examen im Sinne der Absätze 1 und 2 abgelegt hat, wenn er

1. ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

[Seitenanfang](#)

§6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen

Promotion

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, daß der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung oder das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mindestens mit der Note "gut" oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. Falls er nicht Mitglied der Universität ist, soll er nach Abschluß des dem Examen vorausgehenden Studiums noch mindestens zwei Semester an der hiesigen Fakultät ein wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert haben. Die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 6 a bestanden hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Dekan einen Bewerber zur Promotion zulassen, wenn er

1. ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als "befriedigend" ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
2. in zwei Seminaren verschiedener prüfungsberechtigter Lehrpersonen der Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit "gut" benotet worden sind, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen seine Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Dekan. Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll er bei seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Dekan beschließen, einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion zuzulassen, der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen i. S. der Absätze 1 und 2 abgelegt hat, wenn er

1. ein Examen abgelegt hat, das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, und
2. die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und
3. zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

[Seitenanfang](#)

§6a Promotionseignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

1. die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Fachhochschule mit dem Notendurchschnitt 1,7 oder besser abgelegt hat,
2. in einem betriebswirtschaftlichen und in einem volkswirtschaftlichen Seminar bei verschiedenen prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät Leistungen erbracht hat, die mindestens mit der Note "gut" bewertet worden sind,
3. sich nicht bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob er sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule unterzogen hat,
3. eine Erklärung, ob die Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre oder im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt wird,
4. die in § 8 Satz 2 Nrn. 3 bis 5 für die Zulassung zur Promotion geforderten Unterlagen und Erklärungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber sich auf Grund seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(4) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für die Promotion bedeutsamen wirtschaftswissenschaftlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Forschung verfügt.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung vor einem Prüfungskollegium. Das Kollegium setzt sich zusammen aus drei prüfungsberechtigten wirtschaftswissenschaftlichen Lehrpersonen der Fakultät. Wird eine Promotion im Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Betriebswirtschaftslehre und ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre an; wird eine Promotion im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre angestrebt, gehören ihm zwei Vertreter der Volkswirtschaftslehre und ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre an. Der Dekan bestellt das Prüfungskollegium und bestimmt einen der Prüfer zum Vorsitzenden. Dieser setzt den Termin der Prüfung fest und lädt die Mitglieder des Prüfungskollegiums und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem Termin. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6) In der Promotionseignungsprüfung werden keine Noten vergeben. Das Prüfungskollegium stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers den Anforderungen nach Absatz 4 genügen. Genügen die Leistungen diesen Anforderungen nicht, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung beim Dekan eingereicht werden. Der Dekan kann dem Bewerber wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Fristverlängerung gewähren.

(8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Dekan unterschrieben ist.

[Seitenanfang](#)

§7 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktoranden- Verhältnis).

(2) Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Doktorandenverhältnisses) sind die prüfungsberechtigten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden zulassen, daß die Dissertation zusätzlich durch einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist.

(3) Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(4) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann der Dekan dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

[Seitenanfang](#)

§8 Antrag auf Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5 beziehungsweise § 6;
2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation;

3. ein handschriftlich verfaßter Lebenslauf des Kandidaten, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluß gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das amtliche Führungszeugnis verzichtet werden;
5. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens ein Ermittlungsoder ein Strafverfahren anhängig oder ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt;
6. eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; daß er die Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; daß er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

[Seitenanfang](#)

§9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotion

- (1) Der Dekan kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 beziehungsweise § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
 3. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (2) Die Zulassung muß versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Kandidat zur Führung eines Doktorgrades gemäß § 4 Abs. 1 b und c des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 115) unwürdig ist.
- (3) Auf Antrag des Bewerbers hat der Dekan eine verbindliche Teilentscheidung über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 beziehungsweise § 6 zu treffen.
- (4) Der Dekan soll innerhalb eines Monats, im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit, über den Antrag des Bewerbers schriftlich entscheiden. Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die unterrichtsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt.
- (5) Der Bewerber kann den Zulassungsantrag zurücknehmen, solange ihm keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zur Promotion zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

[Seitenanfang](#)

§10 Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung bestellt der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich zwei Gutachter, von denen mindestens einer Ordinarius sein soll. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der erste Berichterstatter die prüfungsberechtigte Person, die die Dissertation betreut hat. Der Dekan kann als Gutachter auch Prüfungsberechtigte anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen.
- (2) Jeder Berichterstatter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Dekan die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Berichterstatter kann auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentlichung gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt werden müssen. Der Annahmeantrag ist mit einem Notenvorschlag der folgenden Skala zu verbinden:
summa cum laude = 1 = eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude = 2 = eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude = 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite = 4 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt;
insuffizienter = 5 = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
- (3) Der Dekan bestellt einen dritten Berichterstatter, wenn die zwei Berichterstatter bei ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander abweichen, einer der Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt oder einer der Berichterstatter die Bestellung eines

weiteren Berichterstatters verlangt. Die Promotionskommission kann auch von sich aus bis zu zwei weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

(4) Der Dekan kann die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben; er muß dies tun, wenn einer der Berichterstatter die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sachund Wissensstand zur Zeit der Neuverlage zu beurteilen.

[Seitenanfang](#)

§11 Einsichtnahme in die Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten liegen innerhalb der Vorlesungszeit zwei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus; bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion kann die Auslegung der Dissertation und der Gutachten auch außerhalb der Vorlesungszeit erfolgen. Der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatter mit. Die Stellungnahme soll innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen; sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.

[Seitenanfang](#)

§12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Noten. Sie wird vom Dekan festgestellt. Beim Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 11 Satz 4 trifft die Promotionskommission die Entscheidung; diese kann insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.

(2) Ein Dissertationsexemplar und die Gutachten der Berichterstatter sind im Dekanat zu archivieren.

[Seitenanfang](#)

§13 Prüfungsausschuß für das Kolloquium

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuß statt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Ordinarius als Vorsitzender;
2. der Erstberichterstatter;
3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson, die in der Regel der Rechts und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören soll; in Ausnahmefällen kann sie auch einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth oder einer anderen Universität angehören.

(2) Ist der Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; sie muß der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und Absatz 2 werden vom Dekan bestellt.

(4) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.

[Seitenanfang](#)

§14 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. Es besteht in einer wissenschaftlichen Aussprache und bezieht sich vor allem auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die wissenschaftliche Aussprache soll darüber hinaus zeigen, ob der Bewerber im Falle der rechtswissenschaftlichen Promotion weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des

Fachgebiets, aus dem die Dissertation entnommen ist, im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der Grundlagen seines Fachgebiets Allgemeine Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Volkswirtschaftslehre beherrscht. Die wissenschaftliche Aussprache erstreckt sich weiterhin nach Wahl des Bewerbers bei der rechtswissenschaftlichen Promotion auf ein Fach aus einem weiteren Fachgebiet (im Sinne der Anlage zu dieser Ordnung), bei der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion auf ein weiteres Fach des Fachgebiets, dem die Dissertation entstammt, oder ein Fach aus einem anderen Fachgebiet (im Sinne der Anlage zu dieser Ordnung).

(2) Der Termin des Kolloquiums wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Der Bewerber ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn des Kolloquiums zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Das Kolloquium dauert etwa 60, höchstens 90 Minuten. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Das Kolloquium ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Bewerbers Personen, die sich im Promotionsverfahren befinden, als Zuhörer zulassen. Als Zuhörer teilnehmen können außerdem alle prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fakultät, der Universitätspräsident sowie der für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Vizepräsident.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Tag des Kolloquiums,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Kolloquiumsleistung.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuß nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2. Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(6) Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als "rite" oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Kandidaten als "insuffizienter", so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Beantragt der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

(8) Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

[Seitenanfang](#)

§15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und das Kolloquium bestanden ist.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5 = summa cum laude
über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude
über 2,5 bis 3,5 = cum laude
über 3,5 bis 4,0 = rite

(3) Das Ergebnis der Beschlußfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium unter Ausschluß der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Der Tag des Kolloquiums gilt als Datum der Promotion.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird die Entscheidung dem Bewerber vom Dekan mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544).

[Seitenanfang](#)

§16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, daß sich der Bewerber im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Promotionskommission unter Beachtung der Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544).

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. Eine solche Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(5) Im übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB, S. 115).

[Seitenanfang](#)

§17 Pflichtexemplare

(1) Nach Bestehen des Kolloquiums hat der Bewerber beim Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich gegen Quittung abzuliefern:

1. Pflichtexemplare

- 120 gedruckte oder druckähnliche vervielfältigte Exemplare der Dissertation, oder
- 30 Exemplare, sofern die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel beziehungsweise als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint.

2. Zusammenfassung (Abstract)

Eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung. Der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängern.

(2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Dissertation müssen der von der Fakultät festgelegten Gestaltung entsprechen. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen.

(3) Der Bewerber hat dem Dekan eine Bestätigung des Erstberichterstatters darüber vorzulegen, daß die Pflichtexemplare inhaltlich der von der Promotionskommission angenommenen Dissertation entsprechen und gegebenenfalls, daß die Auflagen der Berichterstatter (§ 10 Abs. 2 Satz 2) erfüllt sind.

[Seitenanfang](#)

§18 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde

über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet.

(3) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Der Dekan kann gestatten, daß der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

[Seitenanfang](#)

§19 Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

[Seitenanfang](#)

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

§20 Antrag auf Ehrenpromotion

Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der rechtsoder wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

[Seitenanfang](#)

§21 Begutachtung

(1) Der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Dieser gehören alle Hochschullehrer der Fakultät an.

(2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.

(3) Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

[Seitenanfang](#)

§22 Beschluß und Vollzug der Ehrenpromotion

(1) Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(2) Dekan und Präsident vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde. In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeiten zu würdigen.

[Seitenanfang](#)

§23 Übergangsregelung

(1) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Bayreuth angehörte, gelten die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule.

(2) Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktoranden von einem Fakultätsmitglied angenommen wurden, finden die Zulassungsvoraussetzungen in § 5 beziehungsweise § 6 keine Anwendung.

[Seitenanfang](#)**§24 Inkrafttreten *)**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Promotionsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. November 1979 (KMBI 1980 S. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

[Seitenanfang](#)**Anlage: Fächerkatalog gemäß § 14 Abs. 1****I. Fachgebiet: Grundlagenfächer**

Fächer:

1. Rechtsphilosophie
2. Rechtssoziologie
3. Rechtsgeschichte

II. Fachgebiet: Zivilrecht

Fächer:

1. BGB I-III (Vermögensrecht)
2. BGB IV-V (Familienund Erbrecht)
3. Handelsund Wirtschaftsrecht
4. Zivilverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassungsrecht
5. Arbeitsund Sozialrecht
6. Internationales Privatrecht mit Grundlagen der Rechtsvergleichung

III. Fachgebiet: Öffentliches Recht

Fächer:

1. Allgemeine Staatslehre
2. Verfassungsrecht
3. Staatskirchenrecht
4. Allgemeines Verwaltungsrecht
5. Besonderes Verwaltungsrecht
6. Verwaltungslehre
7. Öffentliches Wirtschaftsrecht
8. Steuerrecht
9. Völkerrecht und Europarecht

IV. Fachgebiet: Strafrecht

Fächer

1. Allgemeine Strafrechtslehre
2. Die einzelnen Delikte des Besonderen Teils
3. Strafprozeßrecht
4. Kriminologie, Strafvollstreckungsrecht, Jugendstrafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

V. Fachgebiet: Volkswirtschaftslehre

Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Regionalpolitik

VI. Fachgebiet: Betriebswirtschaftslehre

Fächer

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Marketing und Handelsbetriebslehre
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
4. Betriebliche Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
5. Betriebliches Personalwesen und Führungslehre
6. Organisation und Arbeitswissenschaften
7. Betriebliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
8. Sozialpsychologie
9. Betriebsinformatik und Unternehmensforschung (Operations Research)

[Seitenanfang](#)

Letzte Aktualisierung am 19.02.2003 - [Impressum](#)